

**1 DEFINITIONEN**

- "Kunde" jede natürliche oder juristische Person, deren Bestellung von Produkten, Werk- oder Dienstleistungen Trane nach Maßgabe der unten stehenden Bedingungen angenommen hat.
- "Vertrag" jeder Vertrag über den Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen, den Trane und der Kunde nach Maßgabe der unten stehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf, Werk- und Dienstleistungen geschlossen haben.
- "Preis" der für die Produkte, Werk- oder Dienstleistungen vereinbarte Preis.
- "Trane" Trane Deutschland GmbH, Max-Planck-Ring 27, 46049 Oberhausen.

2 GELTUNGSBEREICH, ÄNDERUNGEN

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf, Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für alle Verträge. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn sich der Kunde in Schreiben, früheren Geschäften, Gesprächen oder anderweitig auf sie bezogen hat, es sei denn, Trane hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Trane eine Leistung an den Kunden in Kenntnis seiner zusätzlichen oder abweichenden Geschäftsbedingungen vorbehaltlos erbringt.
- 2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme des Werks und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters von Trane. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2.4 Rechte, die Trane nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

3 VERTRAGSCHLUSS

- 3.1 Angebote von Trane sind freibleibend und unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte, des Werks oder der Dienstleistungen aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Produkte, des Werks oder der Dienstleistungen dar.
- 3.2 Bestellungen des Kunden sind mindestens 14 Kalendertage ab Zugang gültig, selbst wenn sich aus der Bestellung eine andere Bindungsfrist ergibt.
- 3.3 Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Trane die Bestellung schriftlich bestätigt.
- 3.4 Trane ist nicht an eigene Verkaufsdokumentationen, Angebote, Preislisten, Auftragsbestätigungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Rechnungen oder sonstige Unterlagen oder Informationen gebunden, soweit sie Druck-, Schreib- oder andere Fehler oder Lücken enthalten.

4 PREISE

- 4.1 Die Preise verstehen sich wie folgt:
- a) bei Verträgen über den Verkauf von Produkten: EXW (Incoterms 2020). Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind (i) die gesetzliche Umsatzsteuer und andere zu entrichtende Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sowie (ii) sonstige Kosten wie Versendungs- und Verpackungskosten und Versicherungen nicht im Preis enthalten und vom Kunden zusätzlich zum Preis zu entrichten.
- b) bei Verträgen über die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen: der jeweils geltende Listenpreis. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind (i) die gesetzliche Umsatzsteuer und andere zu entrichtende Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sowie (ii) sonstige Kosten wie Reisekosten und Versicherungen nicht im Preis enthalten und vom Kunden zusätzlich zum Preis zu entrichten.
- 4.2 Steuererhöhungen, Mehrkosten oder neue Gebühren, die zwischen dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum und
- a) bei Verträgen über den Verkauf von Produkten: dem Tag der Lieferung
- b) bei Verträgen über die Erbringung von Werkleistungen: dem Tag der Abnahme gemäß Ziffer 5.4
- c) bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen: dem Tag der Leistung
- entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Bestellungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den Listenpreisen von Trane berechnet. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Preislisten zu folgendem Zeitpunkt:
- a) bei Verträgen über den Verkauf von Produkten: Tag der Lieferung.
- b) bei Verträgen über die Erbringung von Werkleistungen: Tag der Abnahme des Werkes gemäß Ziffer 5.4.
- c) bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen: Tag der Leistung.
- Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises.

5 LIEFERUNG, ABNAHME

- 5.1 Produktlieferungen erfolgen EXW (Incoterms 2020), es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Der Lieferort ergibt sich jeweils aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Für den inländischen Standardversand per LKW übernimmt Trane die Verpackung der Produkte sowie deren Verladung auf den LKW auf eigene Gefahr und eigene Kosten.
- 5.2 Liefertermine und -fristen sind unverbindlich. Liefertermine und -fristen sind eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk von Trane verlassen oder Trane die Abhol- bzw. Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Liefer-

termine und Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von Trane, es sei denn Trane hat den Grund der verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. Verzögert sich die Lieferung aus irgendeinem Grund und zu irgendeinem Zeitpunkt über den genannten Liefertermin oder die genannte Lieferfrist hinaus, setzt Trane den Kunden hierüber baldmöglichst in Kenntnis und teilt ihm den neuen voraussichtlichen Liefertermin oder die neue voraussichtliche Lieferfrist mit. Entsprechendes gilt für Leistungsfristen und -termine bei Werk- und Dienstleistungen.

- 5.3 Kann Trane dem Kunden die Produkte aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht liefern, gelten die Produkte als geliefert und können von Trane in Rechnung gestellt und bis zur tatsächlichen Lieferung gelagert werden. In diesem Fall trägt der Kunde sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten und Aufwendungen. Entsprechendes gilt für Werk- oder Dienstleistungen, die Trane aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erbringen kann.
- 5.4 Bei Verträgen über die Erbringung von Werkleistungen findet eine Abnahme des Werks statt. Jede Partei ist berechtigt, nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf etwaiger Leistungsterminen oder -fristen – eine förmliche Abnahme des Werks verlangen. Die Abnahme ist innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang des Abnahmeverlangens durchzuführen. Nimmt der Kunde das Werk nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt weiter als erfolgt, wenn (i) der Kunde die Abnahme des Werks grundlos verweigert, (ii) die Abnahmeverweigerung des Kunden gegen Treu und Glauben verstößt oder (iii) der Kunde das Werk nach Fertigstellung in Betrieb nimmt oder anderweitig nutzt. Jede Partei ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen.

6 ZAHLUNGEN

- 6.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Preis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung in Euro (€) wie folgt zahlbar:
- a) bei Verträgen über den Verkauf von Produkten: 30 % des Preises mit Bestätigung der Bestellung und 70 % bei Lieferung;
- b) bei Verträgen über die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen: 30 % des Preises mit Bestätigung der Bestellung und 70 % bei Erbringung der Werk- oder Dienstleistung.
- 6.2 Eine Zahlung gilt als geleistet, wenn Trane frei über sie verfügen kann.
- 6.3 Der Kunde hat die vertraglich geschuldeten Zahlungen ohne Abzug, insbesondere ohne Preisnachlass, Ermäßigung oder sonstige Abzüge, zu leisten.
- 6.4 Trane ist berechtigt, die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Werk- oder Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer von Trane gesetzten angemessenen Nachfrist aus dem betreffenden Vertrag sowie der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zu verweigern, wenn der Kunde eine Zahlung ganz oder teilweise nicht leistet oder ganz oder teilweise in Zahlungsverzug gerät. Weitergehende Ansprüche von Trane bleiben unberührt.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, Trane alle Kosten und Aufwendungen, insbesondere Rechtsverfolgungskosten, zu ersetzen, die Trane durch die Verletzung der Zahlungspflichten durch den Kunden entstehen, es sei denn der Kunde hat die Verletzung der Zahlungspflichten nicht zu vertreten.

7 AUSSETZUNG, KÜNDIGUNG

- 7.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Annahme der Lieferung, Werk- oder Dienstleistung ohne Grund ganz oder teilweise auszusetzen oder den Vertrag ohne Grund ganz oder teilweise zu kündigen, es sei denn Trane hat der Aussetzung oder Kündigung schriftlich zugestimmt. Trane wird die Zustimmung nur erklären, wenn der Kunde Trane sämtliche Schäden (einschließlich des entgangenen Gewinns), Kosten, Gebühren und andere Aufwendungen ersetzt, die Trane durch die Aussetzung oder Kündigung entstanden sind.

8 EIGENTUMS- UND GEFÄHRÜBERGANG

- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben werden. Im Falle der Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Kunden über. Bei Verträgen über die Erbringung von Werkleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Werks mit der Abnahme des Werks auf den Kunden über. Verweigert der Kunde die Abnahme des Werks unberechtigterweise, so geht die Gefahr im Zeitpunkt des Abnahmeverlangens auf den Kunden über.
- 8.2 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und sämtlicher sonstigen Forderungen, die Trane aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden zustehen, Eigentum von Trane.
- 8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Trane unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche von Trane bleiben unberührt. Trane ist berechtigt, die Produkte wieder in Besitz zu nehmen.
- 8.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, das Eigentum an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten auf Dritte zu übertragen oder sonstige das Eigentum von Trane gefährdende Verfügungen vorzunehmen.
- 8.5 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ist dem Kunden nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Kunde tritt schon jetzt sämtliche sich aus der Weiterveräußerung der Produkte ergebenden Forderungen einschließlich sämtlicher Nebenrechte an Trane ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte vor oder nach einer Verarbeitung weiterverkauft werden. Trane nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sollte eine Abtretung nicht zulässig sein, weist der Kunde den Drittschuldner hiermit unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Trane zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Trane abgetretenen Forderungen im eigenen Namen treuhänderisch für Trane einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an Trane abzuführen. Trane kann die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie



- die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Trane nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, die Zahlung einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Kunden sind die an Trane abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.
- 8.6 Trane ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Trane aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 15 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und vom Nominalwert der Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt in jedem Falle Trane.
- 8.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Kunden werden stets für Trane vorgenommen. Die Anwartschaftsrechte des Kunden an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Produkte mit anderen, Trane nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Trane das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zum Wert der anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, Trane nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass Trane ihr Volleigentum verliert. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für Trane. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.
- 8.8 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 8.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde Trane hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um Trane unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 9 MÄNGELANSPRÜCHE UND PRODUKTHAFTUNG**
- 9.1 Trane gewährleistet nach Maßgabe dieser Ziffer, dass die Produkte und Werke frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
- 9.2 Es gelten die folgenden Verjährungsfristen:
- bei Verträgen über den Verkauf von Produkten: 12 (zwölf) Monate ab Lieferung;
 - bei Verträgen über die Erbringung von Werkleistungen: 12 (zwölf) Monate ab Abnahme.
- Die Verjährungsfristen gelten auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte oder des Werks beruhen. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von Trane für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Produktfehler.
- 9.3 Keine Mängelansprüche bestehen bei:
- Verschleißteilen, insbesondere Filter, Öle und Keilriemen;
 - Schäden infolge natürlicher Abnutzung, Korrosion und Kältemittelverlust;
 - unsachgemäß montierten, in Betrieb genommenen, gelagerten oder genutzten Produkten;
 - unsachgemäß ausgeführten Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Kunden oder Dritte;
 - Produkten, die nicht gemäß den Vorgaben, Hinweisen, Richtlinien, Bedingungen und sonstigen Weisungen von Trane in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte gewartet wurden.
- 9.4 Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder auf eine andere technische Ursache als den ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind. Bei einem Mangel ist Trane verpflichtet, das mangelhafte Produkt oder das mangelhafte Teil nach eigener Wahl zu reparieren oder zu ersetzen. Trane trägt alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Rücksende-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte an einen anderen Ort als die Lieferadresse verbracht wurden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Trane und sind an Trane zurückzugeben. Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für Verträge über die Erbringung von Werkleistungen.
- 9.5 Sofern Trane zur Nacherfüllung nach Ziffer 9.4 nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die Trane zu vertreten hat, unangemessen verzögert. Entsprechendes gilt für Verträge über die Erbringung von Werkleistungen.
- 9.6 Offene Mängel der Produkte hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung, schriftlich gegenüber Trane anzuzeigen. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Mängelansprüche sind bei Verletzung dieser Obliegenheit ausgeschlossen. Trane ist berechtigt, die gerügten Produkte zu untersuchen. Entsprechendes gilt für Verträge über die Erbringung von Werkleistungen.
- 9.7 Der Kunde wird die Produkte nicht verändern; insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte weder verändern noch entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde Trane im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich. Wird Trane aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -

warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die Trane für erforderlich und zweckmäßig hält, und Trane hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn, er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Trane bleiben unberührt. Der Kunde wird Trane unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

10 HÖHERE GEWALT

- 10.1 Trane behält sich vor, die Liefer- oder Leistungstermine und Fristen zu verschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn Trane durch unvorhersehbare und von ihr nicht kontrollierbare Umstände, insbesondere durch höhere Gewalt, Unfälle, Anordnungen durch Gesetz oder Rechtsvorschriften oder sonstige behördliche Anordnungen (gleich ob bereits in Kraft oder nicht), Krieg, nationalen Notstand, Unruhen, Feuer, Arbeitskampf, Arbeitskräftemangel oder Lieferhindernisse oder Lieferverzögerung bei dem Transportunternehmen, an der Erfüllung ihrer Pflichten dauerhaft oder vorübergehend gehindert wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei einem Zulieferer eintreten und Trane infolgedessen seinerseits nicht oder nicht rechtzeitig mit hinreichend geeigneten Materialien beliefert wird. Sofern ein solches Hindernis ohne Unterbrechung länger als sechs Monate andauert, ist jede Partei nach Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Auf Verlangen einer Partei wird die andere Partei nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder ihre jeweilige Leistung innerhalb einer angemessenen Frist erbringen wird.

11 HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 11.1 Trane haftet nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug oder Unmöglichkeit ist die Haftung von Trane auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehen im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Die Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss, belaufen sich höchstens auf den Netto-Auftragswert. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, einschließlich insbesondere des entgangenen Gewinns, ist ausgeschlossen.
- 11.2 Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung einer Garantie und Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine zwingende gesetzliche Haftung von Trane für Produktfehler bleibt unberührt.
- 11.3 Soweit die Haftung von Trane ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Trane.

12 GEISTIGES EIGENTUM

- 12.1 Dem Kunden ist bekannt, dass er keine Rechte an den von Trane benutzten oder in deren Inhaberschaft stehenden Patent-, Marken- und Namensrechten oder sonstigem geistigen Eigentum von Trane erwirbt. Der Kunde wird keine Handlungen vornehmen oder Dritten Handlungen erlauben, die den Bestand oder den Wert der Patent-, Marken-, Namensrechte und des sonstigen geistigen Eigentums von Trane, einschließlich des Goodwills, beeinträchtigen könnten.

13 ABTRETUNG, AUFRECHNUNG

- 13.1 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Trane nicht berechtigt, Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 13.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

14 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

- 14.1 Für die Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Trane.
- 14.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.